

Statuten des Mieterinnen- und Mieterverbandes Graubünden

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Mieterinnen- und Mieterverband Graubünden (MVGR)" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

Art. 2

Der MVGR wahrt und fördert die Interessen der Mieterinnen und Mieter im Allgemeinen und die seiner Mitglieder im Besonderen.

Art. 3

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Beratung der Mieterinnen und Mieter in mietrechtlichen Fragen
- b) Gewährung von Rechtsschutz in Mietfragen gemäss aktuellem Merkblatt
- c) Stellungnahme zu Gesetzen, Verordnungen und Planungsvorlagen, die das Bau-, Wohnungs- und Mietwesen betreffen, sowie Vertretung der Interessen der Mieterinnen und Mieter bei Wahlen und Abstimmungen
- d) politische Vorstösse, wie Initiativen und Referenden zur Wahrung der Interessen der Mieterinnen und Mieter
- e) Förderung der Dienstleistungen und Versicherungen, welche den Mitgliedern dienlich sind
- f) Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichgerichteten oder ähnlichen Interessen

Art. 4

Der MVGR ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 5

Der MVGR ist eine Sektion des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz (SMV/D).

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Der MVGR besteht aus:

- a) Mieterinnen und Mietern von Wohnräumen
- b) Mieterinnen und Mietern von Geschäftsräumen
- c) Nichtmieterinnen und Nichtmietern, welche die Ziele des MVGR unterstützen
- d) Kollektivmitgliedern (haben nur Anspruch auf Beratungen, kein Rechtsschutz)

Art. 7

Der Jahresbeitrag der Einzelmitglieder (Art. 6 a-c) umfasst auch die Prämie für den Rechtsschutz. Gegen eine zusätzliche Prämie kann eine Mieterhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Der Jahresbeitrag für Einzel- und Kollektivmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ueber die Höhe der Prämien wird die Mitgliederversammlung informiert.

Art. 8

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitragszahlung.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austrittserklärung unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss: Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des MVGR zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden

III. Rechnungswesen/Haftung

Art. 10

Die Rechnung des MVGR wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des MVGR haftet das Vereinsvermögen. Persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Verbandsorgane

Art. 12

Die Organe des MVGR sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

IV.a Die Mitgliederversammlung

Art. 13

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MVGR.

Art. 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich im ersten Halbjahr mittels schriftlicher Einladung durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder, welche dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, wenn es die Revisionsstelle beantragt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Ueber die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnungen und des Budgets
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- d) Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung des MVGR

Art. 17

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Kollektivmitglieder haben pro 100 angeschlossene Mitglieder eine Stimme, wobei für die Bestimmung der Mitgliederzahl der 1. Januar als Stichtag gilt. Sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, bedürfen die Beschlüsse der Vereinsversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr massgebend. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit obliegt ihm/ihr der Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Schriftliche Mehrheitsabstimmungen (Urabstimmungen) sind zulässig. Sie sind vom Vorstand anzuordnen oder können von 2/3 der Stimmen einer Generalversammlung verlangt werden und können alle Geschäfte zum Gegenstand haben, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung/Generalversammlung fallen.

IV.b Der Vorstand**Art. 18**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern mit Wohnsitz im Kanton Graubünden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann er Vakanzes selber besetzen. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr.

Art. 19

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des MVGR, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seine Kompetenz fallen insbesondere:

- a) Anstellung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters und des weiteren Personals
- b) Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Geschäftsstelle
- c) Qualitätssicherung des Dienstleistungsangebots
- d) Erstellung des Jahresberichts
- e) Ausschluss von Mitgliedern (Art. 9b)
- f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

Art. 20

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Delegierten sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

Art. 21

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident oder das sitzungsleitende Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse werden protokolliert und den Vorstandsmitgliedern zugestellt.

Art. 22

Die Präsidentin oder der Präsident kann den MVGR allein rechtsgültig vertreten. Bei Verhinderung kann er/sie durch zwei andere Mitglieder des Vorstands vertreten werden.

IV.d die Revisionsstelle

Art. 23

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren. Zwischen den Vereinsversammlungen kann der Vorstand Vakanz besetzen. Die Revisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnungen zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstellen.

Die Revisorinnen oder Revisoren sind jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung die Vorlage der Bücher, Belege und Wertschriften zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen.

V. Vermögen bei Auflösung des Vereins

Art. 24

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband/Deutschschweiz übertragen. Existiert dieser nicht mehr, fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Mieterinnen- und Mieterverbandes Graubünden vom 12. April 2012 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Mieterinnen- und Mieterverbandes Graubünden vom 04.05.2006.

Die Statuten treten sofort in Kraft.

sig.

Lukas Horrer
Präsident Mieterinnen- und Mieterverband Graubünden